



Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
info@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Eidg. Departement des Innern
3003 Bern

Appenzell, 5. September 2019

Änderung der Verordnung vom 15. Januar 1971 über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELV) - Ausführungsbestimmungen zur EL-Reform Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 29. Mai 2019 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Änderung der Verordnung vom 15. Januar 1971 über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELV) - Ausführungsbestimmungen zur EL-Reform zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft.

Vorbemerkung

Bei den Ergänzungsleistungen sprechen wir von einem Ausgabevolumen von über Fr. 5 Mia. Die Standeskommission ist deshalb der Ansicht, dass der Bund möglichst präzise, eindeutige Normen definieren sollte. Dies aus Gründen der Rechtssicherheit und zur Sicherstellung einer einheitlichen Durchführung der EL im Rahmen der föderalen Durchführungsstruktur. Die EL-Reform ist äusserst herausforderungsreich in der Umsetzung und der Kommunikation. Je mehr Fragen unklar sind, desto teurer und aufwändiger wird auch die Umsetzung derselben.

Im Einzelnen äussern wir uns zu den vorgesehenen Artikeln wie folgt:

Art. 1, 1a und 1b: Unterbruch des Anspruchs beim Auslandsaufenthalt

Wir fordern, dass maximal sechs Monate Auslandsaufenthalt möglich ist, dies auch bei wichtigen Gründen. Diese wichtigen Gründe sind abschliessend in der Verordnung aufzuführen, wobei Pflege von Angehörigen kein wichtiger Grund für einen derart langen Auslandsaufenthalt sein kann. Drei Monate reichen für die Organisation dieser Pflege aus. Zudem ist die Berechnung der Frist klarer zu regeln.

Art. 2 Vermögen

Mit der Vermögensschwelle hat das Bundesparlament eine neue Leistungsvoraussetzung definiert. Wir fordern eine Stichtagsregelung und eine klare Regelung wie beispielsweise mit

Verzichtsvermögen, Auslandvermögen Freizügigkeitsguthaben, hypothetischen Vermögen und Erbschaften umgegangen werden muss.

Art. 16d Krankenkassenprämie

Auch mit der vorgesehenen Präzisierung des Begriffs der tatsächlichen Prämie bleibt leider unklar, wie zum Beispiel mit allfälligen Rabatten (Skonto, Prämienverbilligung des Arbeitgebers) und der Rückerstattung der CO²-Abgabe umzugehen ist. Im Konzept DA-PV (Datenaustausch Prämienverbilligung) wird die Tarifprämie definiert und verwendet. Es würde den DA-PV unnötig verkomplizieren, wenn ein weiterer Prämienbegriff eingeführt werden müsste. Art. 16d sollte daher wie folgt lauten:

«¹Als tatsächliche Prämie nach Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe d ELG gilt die Prämie, die das BAG für den Krankenversicherer und die Prämienregion der versicherten Person für das von ihr gewählte Versicherungsmodell und die gewählte Franchise mit oder ohne Unfalldeckung genehmigt hat.»

Art. 16e Kosten für familienergänzende Betreuung von Kindern

Diese neuen anerkannten und kostentreibenden Ausgaben müssen möglichst klar bestimmt werden. Forderung: Die mit einer Erwerbstätigkeit zusammenhängenden Betreuungskosten seien als Gewinnungskosten zu behandeln. Sie seien nur bis zur Höhe des angerechneten Erwerbseinkommens als abzugsfähig zu bezeichnen. Subsidiär seien die mit der Erwerbstätigkeit zusammenhängenden Betreuungskosten auf die Ansätze der kantonalen Steuergesetzgebung zu beschränken. Die Verordnung muss präzisieren, dass es sich um anerkannte institutionalisierte Betreuungseinrichtungen handeln muss; rein innerfamiliäre und nachbarschaftliche Hilfsgruppen dürfen nicht anerkannt werden.

Art. 17d Höhe des Verzichts bei übermässigem Vermögensverbrauch

Gemäss Art. 11a Abs. 3 ELG kann die Grenze von Fr. 10'000.-- oder 10% überschritten werden, wenn ein wichtiger Grund dafür vorliegt. Wir fordern, Art. 17d sei dahingehend zu ergänzen, als zu regeln ist, wie es sich bei Ehepartnern oder verschiedenen, in die Berechnung der EL einbezogenen Personen bezüglich des zulässigen Vermögensverbrauchs in welchem Alter verhält (Art. 11a Abs. 4 ELG). Die nicht zu berücksichtigenden Vermögensverminderungen sind zu präzisieren. Insbesondere ist festzuhalten, ob und welche Art von Vermögensverminderungen zu welchem Wert nicht berücksichtigt werden dürfen. Die Verordnung sollte auch definieren, wann eine Ausgabe als Werterhalt einer Liegenschaft, wann als Wertvermehrung anzurechnen ist.

Art. 21 Bearbeitungsdauer und Vorschusszahlung

Als Kanton haben wir ein eigenes Interesse an einer speditiven Erledigung; es braucht somit keine Bundesregelung dazu.

Das ATSG enthält eine ausreichende Bestimmung zur Vorschusszahlung. Art. 21 kann daher ersatzlos gestrichen werden.

Art. 21c Auszahlung von EL an das Heim

Neu sollen EL direkt an die Heime ausgerichtet werden können. Deshalb müssen die Heime neu neben Rechten auch Mitwirkungs-, Informations- und Rückzahlungspflichten erhalten. Art. 21c muss zudem zwingend vereinfacht werden, indem nach Abzug der KV-Prämien der ganze Restbetrag der EL für die Begleichung der abgetretenen Heimkosten verwendet werden darf.

Art. 26 Einteilung der Gemeinden in Mietzinsregionen

Die Erhöhung der anrechenbaren Mietzinsen ist ein Kernstück der EL-Reform. Die Zuteilung in die Gemeinden erfolgt hier aber völlig unter Missachtung der konkreten Situation. Wir fordern, dass die tatsächlichen Mietzinsen berücksichtigt werden. Die vorgeschlagene Einteilung ist zu starr und entspricht nicht der wirtschaftlichen Realität.

Antrag: Für die Einteilung der Gemeinden sei anstatt auf die Gemeindetypologie und die Stadt/Land-Typologie auf die Mietzinsstatistik abzustellen.

Art. 27 Frist für die Rückerstattung rechtmässig bezogener EL

Die Rückerstattung von EL war in der Differenzbereinigung im Bundesparlament einer der Hauptspareffekte bei der EL-Reform. Leider wurde es verpasst, hierzu eine Vernehmlassung bei den Kantonen oder den Durchführungsstellen zu machen. Ob dieser Einnahmeeffekt zugunsten der Kantonsfinanzen denn auch wirklich eintritt, kann leider nicht garantiert werden.

Wir fordern deshalb umso dringender klare Regeln: Es sei zu präzisieren, welche Vermögenswerte und Schulden angerechnet werden. Die Erben seien gegenüber den Durchführungsstellen einer umfassenden Auskunftspflicht und Mitwirkungspflicht zu unterstellen.

Art. 27a Bewertung g des Nachlasses

Es ist nicht klar, was es mit Verzichtvermögen oder mit ausländischen Grundstücken auf sich hat. Sofern zudem der Verkehrswert der Liegenschaft nicht aktuell vorhanden ist, soll die EL-Stelle subsidiär auf den interkantonalen Repartitionswert für die Steuerauscheidung zurückgreifen dürfen. Auch hier ist eine klare Regelung notwendig.

Art. 54a Abs. 5bis KVG-Prämien

Wir unterstützen, dass die jährliche Meldung der tatsächlichen Prämie elektronisch vom Krankenversicherer an die Durchführungsstelle der Prämienverbilligung und von dort an die EL-Durchführungsstelle gemacht wird. Wir weisen aber darauf hin, dass die bisherige Krankenversicherung bis Ende November gekündigt werden kann. Ein Versicherungsabschluss bei einer neuen Krankenversicherung oder auch der Wechsel in ein anderes Versicherungsmodell oder in eine andere Franchise, kann im Verlaufe des Dezembers erfolgen. Es kann also nicht sichergestellt werden, dass im Vorjahr von allen EL-Bezügern die korrekte tatsächliche Prämie des Folgejahrs gemeldet wird. Die Kantone brauchen die Meldung der tatsächlichen Prämie möglichst frühzeitig. Viele oder alle Kantone erhalten zudem idealerweise die Meldung zweimal: Damit die Prämie ab Januar verbilligt wird, ist eine Meldung vom Kanton an den Krankenversicherer im Oktober oder November notwendig. Die Durchführungsstelle der Prämienverbilligung muss deshalb schon früh die tatsächliche Prämie kennen. Die Berechnung des EL-Anspruchs und die Verfügung der EL wird von den EL-Durchführungsstellen im Dezember gemacht. Es ist sinnvoll, wenn die Meldung der tatsächlichen Prämien zeitlich kurz davor zum zweiten Mal erfolgt, damit möglichst viele Mutationen berücksichtigt sind. Falls nötig wird nach der EL-Verfügung die Meldung an den Krankenversicherer korrigiert und die Korrektur in den Prämienrechnungen im Februar oder März berücksichtigt. Die Verordnung soll dabei keinen Melde-Zeitpunkt definieren, sondern der Kanton soll den Versand der Informationen vom Krankenversicherer durch eine Anfrage auslösen können. Art. 54a Abs. 5^{bis} soll wie folgt lauten:

«Die Versicherer melden der Stelle nach Art. 106b Abs. 1 KVV auf Anfrage innert 7 Arbeitstagen die tatsächlichen Prämien (Art. 10 Abs. 3 Bst. d ELG) des Folgejahrs für Personen, deren Prämien im laufenden Jahr verbilligt werden.»

Ergänzende Anträge

Wir sind der Ansicht, dass der Bund in folgenden Bereichen zusätzliche Ausführungsbestimmungen zum neuen ELG erlassen sollte:

Art. 10 Abs. 2 lit. a ELG Heimtaxen

Es seien Ausführungsbestimmungen zu erlassen über die korrekte Berechnung der Tagestaxen bei Ein-, Aus- und Übertritt ins oder vom Heim, bei untermonatigen Taxänderungen sowie hinsichtlich des Begriffs «in Rechnung gestellt».

Art. 11 Abs. 1 lit. a ELG Anrechnung des Erwerbseinkommens

Der Begriff «Ehegatten ohne Anspruch auf EL» gemäss Art. 11 Abs. 1 lit. a ELG ist zu präzisieren. Es ist zu präzisieren, wie das Einkommen einer Person mit eigenständigem EL-Anspruch und dasjenige seines Ehegatten anzurechnen ist.

Ausführungsbestimmungen zu den Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 22. März 2019

Es fehlen die notwendigen Ausführungsbestimmungen zu den Übergangsbestimmungen zum ELG, weshalb sie in der Verordnung zu präzisieren sind. Es sei in der Verordnung festzuhalten, dass die Vergleichsrechnung nach Abs. 1 der Übergangsbestimmung nur für die Berechnung der Anspruchshöhe, nicht aber für die Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen im Rahmen der Vermögensschwelle gilt. Der Vergleich zwischen dem EL-Anspruch nach bisheriger Regelung und nach neuer gemäss Übergangsbestimmungen Abs. 1 sei einmal - zum Zeitpunkt des Inkrafttretens - durchzuführen. Es seien Anweisungen zu formulieren, ob vor die Inkraftsetzung zurückreichende Ansprüche nach alter oder neuer Berechnungsart festzustellen seien. Es sei zu präzisieren, ob hinsichtlich des Vermögensverzichts für Vermögen, das vor Inkrafttreten der EL-Reform verbraucht worden ist, die bisherige gesetzliche Regelung zur Anwendung gelangt.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der Ratschreiber:

Markus Dörig

Zur Kenntnis an:

- martina.pfister@bsv.admin.ch
- Gesundheits- und Sozialdepartement Appenzell I.Rh., Hoferbad 2, 9050 Appenzell
- Ständerat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell